## **Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 17(14)0102(11) gel. VB zur Anhörung am 23.3. 2011 Versorgungslücke 16.03.2011



Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

Deutscher Bundestag Ausschuss für Gesundheit Dr. Carola Reimann Platz der Republik 1 11011 Berlin

Berlin, 09.03.2011

Stellungnahme zur Anhörung "Versorgungslücke nach Krankenhausaufenthalt und ambulanter medizinischer Behandlung schließen" BT-Drs. 17/2924

Sehr geehrte Frau Dr. Reimann,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung zum Thema Stellung nehmen zu können.

Entsprechend § 37 SGB V besteht für Patienten während und nach medizinischer ambulanter und stationärer Behandlung ein gesetzlicher Anspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen auf Gewährung häuslicher Krankenpflege.

Dieser Anspruch ist allerdings an bestimmte Bedingungen geknüpft. Entscheidende Voraussetzung ist, dass sich der Patient parallel zur

häuslichen Krankenpflege in ärztlicher Behandlung befindet und es sich dementsprechend bei den Maßnahmen entweder um "Klinik ersetzende Pflege" handelt oder um "Pflege zur Behandlungssicherung".

Die Gewährung der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V wird somit dann gewährt. wenn eine entsprechende Verordnung nur niedergelassenen Vertragsarztes vorliegt, die auch in Ausnahmefällen von Krankenhausärzten ausgestellt werden kann.

Eine Versorgungslücke entsteht in der Praxis dann, wenn Versicherte nach einem Krankenhausaufenthalt, aber auch nach einer ambulanten Therapie, z.B. Chemotherapie, einen hohen Bedarf an grundpflegerischer und hauswirtschaftlicher Versorgung haben. Da dieser Bedarf kurzfristiger Natur ist und nicht die Dauer von mindestens sechs Monaten übersteigt, haben diese Versicherten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI. Für einen entsprechenden Leistungsanspruch aus dem SGB V fehlt die rechtliche Grundlage.

## Vorstand

Carstennstraße 58 12205 Berlin Tel. +49 30 85404-0 www.DRK.de drk@DRK.de

Durchwahl 030 85404-269 Fax 030 85404-474

Präsident:

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

Vorsitzender des Vorstands: Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

Vorstand: Bernd Schmitz Um diese Versorgungslücke zu schließen, ist eine Erweiterung des Versorgungsanspruchs notwendig. Wir schlagen daher eine Ergänzung des § 37 Abs. 1 Satz1 SGB V wie folgt vor. Anzufügen ist:

"...sowie nach Krankenhausaufenthalt, nach ambulanter Operation oder nach ambulanter Krankenbehandlung, wenn dies für den Heilungs- und Genesungsprozess erforderlich ist. Die häusliche Krankenpflege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung; erforderliche grundpflegerische und hauswirtschaftliche Leistungen werden auch ohne behandlungspflegerischen Bedarf gewährt. Die Leistung ist von einem Vertragsarzt oder Krankenhausarzt zu verordnen."

Das Deutsche Rote Kreuz unterstützt ebenfalls die Forderung nach einer sektorenübergreifenden Begleitforschung. Die Begleitforschung sollte aus unserer Sicht auch, die aus ambulanter Sicht aufgetretenen Versorgungslücken qualitativ und quantitativ erfassen und bewerten. Beispielhaft und nicht abschließend seien folgende Themenbereiche genannt:

- Überleitungsprobleme vom Krankenhaus in nachfolgende Versorgungsstrukturen, ihre Ursachen und Lösungsmöglichkeiten
- Erhebung der existierenden ambulanten intensivpflegerischen Versorgungsstruktur in ihrer Leistungsfähigkeit, ihren Stärken und Schwächen
- Gründe für (fehlendes) Verordnungsverhalten von Hausärzten im Bereich der Grund- ,Behandlungspflege und/ oder Haushaltshilfen und Lösungsmöglichkeiten
- Genehmigungsverhalten bzgl. ärztlicher Verordnungen zu Grund-/ Behandlungspflege und/ oder Haushaltshilfen von Seiten der Krankenkassen. Erhebung der Anzahl ablehnender Bescheide und deren Begründungen.

Wir würden es begrüßen, wenn die Ergebnisse der Begleitforschung zu tragfähigen Lösungen und einer Verbesserung der individuellen Versorgung führen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Graf V. Waldburg-Zeil

Generalsekretär